



Satzung der Fahrten-Segler Jörsfelde e.V.

(Stand 01. Mai 2010)

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Zweck und Flagge

1. Der Verein führt den Namen „Fahrten-Segler Jörsfelde e. V. (FSJ)“, hat seinen Sitz in Berlin-Heiligensee, Hennigsdorfer Str. 39, und ist Mitglied des Berliner und des Deutschen Segler Verbandes. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 29. Juli 1929.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein bezweckt die Pflege des Wassersportes, insbesondere das Segeln auf der Grundlage des Amateursports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohen Ausgaben, begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er fördert seine Mitglieder körperlich und geistig durch Sport und Spiel und dient damit zur Pflege der Leibesübung, erzieht sie zu kameradschaftlichem Denken, zur gegenseitigen Duldung und Achtung. Der Verein lehnt jede Bestrebung militärischen und totalitären Charakters, ebenso klassentrennder und konfessioneller Art ab. Berufssportliche Bestrebungen werden abgelehnt.
3. Die Flagge des Vereins Fahrten-Segler Jörsfelde e. V. zeigt zwei weiße Streifen auf grünem Grund, die sich am Flaggenende kreuzen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches-, Gast-, Jugend oder Familien/Elternmitglied gestellt werden. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches werden die Satzung und gültige Ordnungen anerkannt.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Begründung abzulehnen.
5. Eine endgültige Aufnahme als ordentliches oder Gastmitglied erfolgt nach Ablauf eines Probejahres auf einer darauf folgenden a. o. Haupt- bzw. Jahreshauptversammlung. Bis zur Aufnahme muss der Bewerber auf ordentliche Mitgliedschaft im Besitz der gültigen Führerscheine sein. Während des Probejahres besteht Beitragspflicht.
6. Hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenskameraden haben das Recht, nach dem Tod des Mitgliedes innerhalb von 6 Monaten einen Aufnahmeantrag zu stellen.
Die Aufnahme des Hinterbliebenen als Gastmitglied erfolgt entsprechend der Regel des §10 Nr.5a. Das Hinterbliebenenmitglied unterliegt keiner Anwartschaft und zahlt keinen Aufnahmebeitrag.
7. Soll eine Gast-,Jugend- oder Familien-/Elternmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, ist nach § 10, Ziffer 5, zu verfahren.
8. Bekommt ein Bewerber nicht die notwendige Mehrheit, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen.

§ 3 Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von 3 Monatsbeiträgen trotz Mahnung, Nichtleistung von Arbeitsdiensten,
 - c) wegen eines gröblichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder sonstiger Schädigung des Vereins,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - e) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat zu. Bei Ablehnung des Einspruchs kann das ausgeschlossene Mitglied eine o.a. Mitgliederversammlung beantragen. Dieses Gremium entscheidet über den Einspruch endgültig.
5. Bei einem Austritt oder Ausschluss sind alle finanziellen Verpflichtungen bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Alle Vereinsabzeichen und Haus- bzw. Geländeschlüssel bleiben Eigentum des Vereins und sind zurückzugeben. Für die Rückgabe bei Austritt erfolgt Kostenerstattung. Bei Ausschluss erfolgt keine Erstattung.
6. Die Elternmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Jugendabteilung.

§4 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die monatlich im Voraus zu entrichten sind.
Die Beitragsarten und die Höhe der Zahlungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Zur Deckung besonderer Vorhaben können Sonderbeiträge erhoben werden. Anträge auf Sonderbeiträge können nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer a. o. Hauptversammlung mit entsprechender Tagesordnung festgelegt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins, ferner darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern	mit Sitz und Stimme
b) Ehrenmitgliedern	mit Sitz und Stimme
c) Gastmitgliedern	ohne Stimmrecht
d) Jugendmitgliedern	ohne Stimmrecht
e)Anwärtern auf Mitgliedschaft	ohne Stimmrecht
f) Familien-/Elternmitglied	ohne Stimmrecht

2. Ordentliches Mitglied kann man ab vollendetem 19. Lebensjahr durch Aufnahmebeschluss des Aufnahmegremiums werden.

Die Übernahme eines Jugendmitgliedes erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 19. Lebensjahr vollendet.

Fordern 25 v.H. der ordentlichen Mitglieder einen Beschluss über die Übernahme oder beträgt die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre, so wird gem. § 10 Nr.5 a verfahren.

Ein ordentliches Mitglied hat Anspruch auf einen Bootsliegeplatz als Sommer- und Winterliegeplatz, einen Garderobenschrank oder eine Kabine - soweit jeweils die Möglichkeiten vorhanden sind. Ferner darf er sämtliche technische Einrichtungen benutzen. Er unterliegt den vom Vorstand festgelegten Arbeitsdienstpflichten.

3. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitrags- und Arbeitsdienstpflicht entbunden.
4. Gast- und Familien-/Elternmitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beitragszahlung. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und die unter § 5, Ziffer 2, genannten Ansprüche entfallen. Sie können sich aber jederzeit auf dem Vereinsgelände aufhalten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

5. Jugendmitglied ist man bis zum Ablauf des Kalenderjahres, im dem das 19. Lebensjahr vollendet wird. Für die Übernahme als ordentliches oder Gastmitglied muss ein Antrag an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.
6. Jugendmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Der von den Mitgliedern gewählte Jugendleiter ist von der Jugendversammlung zu bestätigen. Bei der Bestätigung des Jugendleiters steht das Stimmrecht in einer Jugendversammlung allen Jugendmitgliedern ab vollendetem 13. Lebensjahr zu.
8. Gewählt werden können alle vollgeschäpftfähigen Mitglieder des Vereins, für den geschäftsführenden Vorstand jedoch nur ordentliche Mitglieder.
9. Der erste und zweite Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse beträgt ebenfalls zwei Jahre.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.
3. Die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen und entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Einberufung von sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Diese Einberufung kann durch Rundschreiben erfolgen oder im Jahresterminkalender festgelegt werden. Im Laufe eines Jahres sollten mindestens vier Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

6. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen einschl. Arbeitsdienst oder sonstiger Beiträge sowie Genehmigung des Haushaltsplanes.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum bzw. bei der Beantragung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorliegen. Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit immer in der letzten Dekade Januar bzw. in der ersten Dekade des Februars abgehalten werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann auf einer Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird. Durch entsprechende Abstimmung sind diese Anträge nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen nachträgliche Anträge Einspruch erheben und die Vertagung bis zur nächsten Versammlung festlegen. Dann müssen diese Anträge aber wieder auf der Tagesordnung erscheinen.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste und/oder der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendwart
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Platz- und Hafewart und dem Sportwart
- c) dem Mitarbeiterkreis

3. Die Aufgaben des Vorstandes:

Zu 2. a)

Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie die Bestimmung der Geschäftsstelle. Sie sind verantwortlich für die Durchführung oder Überwachung der Mitgliederbeschlüsse.

Der Vereinskassierer erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung.

Zur Zahlung von Beträgen über den 20fachen Wert eines Monatsbeitrages eines aktiven Mitgliedes ist er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Vertreters berechtigt. Er hat dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in die Kasse zu gestatten.

Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen.

Die Aufgaben des Jugendleiters erstrecken sich auf die Unterrichtung und Ausbildung der Jugendlichen im Sinne des Vereins.

Zu 2. b)

Der Platz- und Hafewart hat für die Beschaffung, Aufbewahrung und Ausgabe von Material und Geräten zu sorgen.

Er ist für die Instandhaltung der Anlagen, des Bootshauses und des Platzes verantwortlich und soll die Mitglieder an den durchzuführenden Maßnahmen entsprechend ihres Leistungsvermögens durch Verteilung der Aufgaben teilhaben lassen und zugleich sicherstellen, dass die verteilten Aufgaben auch ausgeführt werden.

Ihm obliegt auch die Führung des Verzeichnisses des Vereinsinventars und die Einteilung der Bootsstände. Er ist weisungsberechtigt, im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

Der Sportwart ist für die Durchführung der sportlichen Aufgaben und Belange zuständig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorsitzende bis zur nächsten anstehenden Wahl ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Gleiches gilt für den Fall, das ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – nicht gewählt wurde.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist auf einer außerordentlichen Hauptversammlung für die noch laufende Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden beider Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit erfolgt auf einer außerordentlichen Hauptversammlung Neuwahl wieder für die Dauer von zwei Jahren.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger berufen bzw. gewählt worden ist. Wiederwahl ist immer zulässig.

Zu 2.c)

Zur Unterstützung des Vorstands- oder sonstiger Vereinsarbeit sind weitere Mitarbeiter zu wählen oder zu berufen.

Wählbare Mitarbeiter sind:

1. der Ältestenrat, bestehend aus drei Mitgliedern
2. die Kassenprüfer, mindestens 2 Mitglieder
3. der Vergnügungswart

Weitere Mitarbeiter können jederzeit vom Vorstand berufen werden.

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind auf der Jahreshauptversammlung zu wählen.
2. Die Wahlen für den ersten und zweiten Vorsitzenden sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn es die Versammlung nicht anders beschließt.
3. Die Wahlen für die anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes können per Handzeichen erfolgen.
4. Die Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgesehenen Reihenfolge lt. § 8 durchzuführen. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
5. Gewählt sind die Kandidaten, die von allen Bewerbern die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten.
Bewirbt sich nur ein Kandidat um ein Vorstandsamt, so muss dieser Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erlangen. Die Wahl erlangt erst ihre Gültigkeit, wenn der gewählte Kandidat die Wahl auch annimmt.

§ 10 Abstimmungen

1. Alle Anträge sind in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest-gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen, Sonderbeiträge und Neuaufnahmen von Mitgliedern bzw. Übernahme aus der Jugendabteilung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Neuaufnahmen bzw. Übernahmen erfolgen durch geheime Abstimmung.
- 5a. Über die Aufnahme eines Mitgliedes bzw. die Übernahme aus der Jugendabteilung gern. § 5 Nr.2 Satz 4 entscheidet eine aus fünf Mitglieder bestehende Aufnahmekommission. Über die Zusammensetzung der Aufnahmekommission entscheidet die Mitglieder-versammlung. Die Aufnahmekommission teilt den Mitgliedern ihren Beschluss auf der Jahreshauptversammlung mit.

- 5b. Gegen den Beschluss der Aufnahmekommission kann die Mitgliederversammlung durch Widerspruch von mindestens 25 v.H. der erschienen stimmberechtigten Mitglieder Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt..

§ 11 Protokollierung

1. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden in der Mitgliederzeitung veröffentlicht
2. Nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung müssen die Protokolle vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.
3. Aus den Protokollen sind gefasste Beschlüsse in der Satzung oder Ordnung nachzutragen. Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sind in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer entsprechende Entlastung.

§ 13 Ehreenauszeichnungen

Das Tragen des Vereinsabzeichens ist für alle aufgenommenen Mitglieder Ehrenpflicht.

In Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport oder um den Verein kann an die Mitglieder

- a) eine Ehrennadel oder
- b) die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

zu a)

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine mindestens 15jährige Mitgliedschaft, in Gold eine mindestens 25jährige Mitgliedschaft, voraus. Eine Ehrennadel kann einem Mitglied für besondere Verdienste auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden, jedoch nicht vor 10jähriger Mitgliedschaft.

zu b)

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Ehrungen können vom Verein wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder einem durch die Fahrten-Segler Jörsfelde e.V. verursachtem und verschuldetem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu.
Für den Fall, dass diese nicht mehr besteht bzw. aufgelöst ist, fällt das Vermögen wahlweise dem Deutschen Segler Verband oder dem Landessportbund zu, mit der Maßgabe, das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte oder steuerbefreite Zwecke zu verwenden.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.